

§ 14: Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)

I. Struktur

Bei der Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Eintritt der schweren Körperverletzung bzw. des Todes stellt eine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar, so dass sich darauf weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Täters beziehen muss.

II. Tatbestand (§ 231 I Hs. 1 StGB)

1. Schlägerei oder von mehreren verübter Angriff

Schlägerei ist eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv mitwirken (BGHSt. 31, 124, 125; *Rengier* BT II § 18 Rn. 3).

Ein von mehreren verübter Angriff ist die in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen (BGHSt. 31, 124, 125; *Wessels/Hettinger* Rn. 347).

2. Beteiligung

Beteiligt ist nach h.M. (BGHSt. 15, 369, 371; *Rengier* BT II § 18 Rn. 3a; a.A. *Lackner/Kühl* § 231 Rn. 3 m.w.N.) nicht i.S.v. Täterschaft und Teilnahme zu verstehen. Beteiligt ist vielmehr jeder, der am Tatort anwesend ist und durch physische oder psychische Mitwirkung an der Schlägerei teilnimmt. Nach der Gegenansicht stellt die psychische Mitwirkung hingegen lediglich Teilnahme i.S.v.

§§ 26, 27 StGB an § 231 StGB dar. Dagegen spricht jedoch, dass der Begriff des Sich-Beteiligens auf den Terminus des Beteiligten i.S.v. § 28 II StGB anspielt. Offenbar wollte der Gesetzgeber Täterschaft und Teilnahme bei § 231 StGB gleich behandeln.

3. Subjektive Tatseite

Hinsichtlich der Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff ist Vorsatz erforderlich.

III. Objektive Strafbarkeitsbedingung (§ 231 I Hs. 2 StGB)

1. Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzung

Die Schlägerei bzw. der Angriff muss den Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB hervorgebracht haben. Nicht notwendig ist, dass die schwere Folge bei einem Beteiligten der Schlägerei bzw. des Angriffs eingetreten ist (*Wessels/Hettinger* Rn. 356).

Fraglich ist dagegen, ob sich auch derjenige Beteiligte nach § 231 StGB strafbar macht, der die schwere Folge erleidet (ablehnend *Rengier* BT II § 18 Rn. 9; *LK/Hirsch* § 231 Rn.10; dafür indes die h.M., vgl. BGHSt. 33, 100, 104; *MK/Hohmann* § 231 Rn. 22; *Lackner/Kühl* § 231 Rn. 5).

- ⊖ Nach allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen gibt es keine Strafbarkeitsbegründung durch Selbstverletzung.
- ⊕ § 231 StGB ist ein abstraktes Gefährungsdelikt.

- ⊕ Der Täter wird allein wegen Beteiligung an der Schlägerei bestraft, die das tatbestandliche Unrecht darstellt. Auf die (Nicht-)Zurechenbarkeit des Erfolgs im Rahmen von § 223 StGB kommt es daher nicht an.

2. „Durch“ die Schlägerei bzw. den Angriff

In der schweren Folge muss sich die Gefährlichkeit der Schlägerei nach den Regeln der objektiven Zurechnung realisiert haben (*Lackner/Kühl* § 231 Rn. 5; *Rengier* BT II § 18 Rn. 7).

3. Zeitpunkt der Beteiligung

Umstritten ist, ob der Täter auch im Zeitpunkt des Eintritts der schweren Folge noch bzw. schon an der Schlägerei beteiligt sein muss.

- *Krey/Heinrich* BT I Rn. 297 halten eine Beteiligung im Zeitpunkt des Erfolgseintritts für erforderlich.
 - ⊕ Wer die Auseinandersetzung verlassen hat, bevor die schwere Folge eingetreten ist, hat zum Eintritt der Folge nichts hinzugetan.
 - ⊖ Es wird verkannt, dass ein Beitrag zur Gefährlichkeit der Schlägerei geleistet wurde, der über die Dauer der Beteiligung fortwirkt.
 - ⊖ § 231 StGB wurde vom Gesetzgeber bewusst als abstraktes Gefährungsdelikt ausgestaltet.
- Weite Teile der Lehre (*Sch/Sch/Stree* § 231 Rn. 15; *Rengier* BT II § 18 Rn. 11; *SK/Horn/Wolters* § 231 Rn. 8; *NK/Paeffgen* § 231 Rn. 9.) lassen eine Beteiligung vor oder

bei Eintritt der schweren Folge genügen. Ein Eintritt nach Bewirkung der schweren Folge soll dagegen nicht ausreichen.

- Nach h.M. (BGHSt. 16, 130, 132; MK/Hohmann § 231 Rn. 25; *Wessels/Hettinger* Rn. 360; *Fischer* StGB § 231 Rn. 8) ist der Zeitpunkt der Beteiligung dagegen irrelevant. Auch wer sich erst nach Eintritt der schweren Folge an der Schlägerei beteiligt, soll aus § 231 StGB bestraft werden können.
- ⊕ § 231 StGB wurde vom Gesetzgeber bewusst als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet.
- ⊖ Wer sich erst nach Eintritt der schweren Folge in die Schlägerei begibt, hat zum Eintritt der schweren Folge nichts dazu getan – sein Verhalten war für die schwere Folge nicht mal abstrakt gefährlich.
- ⊕ Es entstünden Beweisprobleme, die der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung des § 231 StGB gerade auflösen wollte: Schutzbehauptungen wären Tür und Tor geöffnet.
- ⊖ Beweisschwierigkeiten sind keine Auslegungsmethode.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld (§ 231 II StGB)

Der nach Abs. 1 Beteiligte muss zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig und schuldhaft an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen sein. Nur wer zu keinem Zeitpunkt der Schlägerei oder des Angriffs rechtswidrig oder schuldhaft gehandelt hat, war nicht vorwerfbar an der Schlägerei bzw. dem Angriff beteiligt.